Gemeinde
Riehen

Reg. Nr. 1.3.1.12 **CMI: 5594** **Nr. 22-26.690.02**

Bericht des Ratsbüros zum Anzug Heiner Vischer und Kons. betreffend Entgegennahme von Anzügen durch den Gemeinderat

(überwiesen am 26. November 2025)

1. Anzug

An seiner Sitzung vom 26. November 2025 hat der Einwohnerrat den nachfolgenden Anzug Heiner Vischer und Kons. betreffend Entgegennahme von Anzügen durch den Gemeinderat an das Ratsbüro überwiesen:

Wortlaut:

«Es ist Usanz, dass der Gemeinderat vor einer Diskussion zu einem eingereichten Anzug im Einwohnerrat erklärt, ob er bereit ist, einen Anzug entgegenzunehmen oder nicht. Dies ist eine wichtige Aussage für eine mögliche Debatte im Einwohnerrat (§ 37 Abs. 4 GO Einwohnerrat). Dass sich der Gemeinderat vor der Debatte erklärt, ist jedoch nicht im zitierten Absatz der Geschäftsordnung festgelegt. Zudem hat es sich in der Vergangenheit immer wieder gezeigt, dass es auch wünschenswert wäre, wenn der Gemeinderat nicht nur erklärt, ob er bereit ist, den Anzug entgegenzunehmen oder nicht, sondern auch welche Beweggründe ihn für eine Nichtentgegennahme veranlasst haben. Dies wäre für die folgende Debatte eine wichtige und hilfreiche Information. Dieser Punkt soll deshalb ebenfalls in einem neu zu formulierenden § 37 Abs. 4 aufgenommen werden.

Die unterzeichnenden Anzugstellenden bitten das Ratsbüro zu prüfen und zu berichten, wie der § 37 Abs. 4 im obengenannten Sinn angepasst werden kann.»

sig.
Heiner Vischer
Katrin Amstutz
Peter Auf der Maur
Jürg Blattner
Simon Bochsler
Noëmi Crain Merz
Mike Gosteli
Peter Hochuli
Andreas Hupfer
Martin Leschhorn Strebel
Peter Mark
Noé Pollheimer
Regina Rahmen
Thomas Ribi
Claudia Schultheiss
Jenny Schweizer
Paul Spring
Thomas Strahm

2. Bericht des Ratsbüros

2.1 Rechtsgrundlagen und Praxis

Die Regeln zum Anzug finden sich in § 37 Geschäftsordnung des Einwohnerrats der Einwohnergemeinde Riehen (RiE 152.100; Geschäftsordnung). Danach wird der Gemeinderat oder eine Kommission mit einem Anzug verpflichtet, den Erlass oder die Änderung einer Ordnung, einen Einwohnerratsbeschluss oder eine Massnahme im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats zu prüfen und dem Einwohnerrat dazu zu berichten (Prüfauftrag). Jedes Mitglied des Einwohnerrats sowie jede Kommission kann einen Anzug einreichen. Der Einwohnerrat beschliesst, ob der Anzug an den Gemeinderat oder eine Kommission überwiesen wird.

Ist die Überweisung eines Anzugs unbestritten, dann gilt der Anzug als stillschweigend überwiesen. Eine Debatte im Rat findet deshalb nur dann statt, wenn die Überweisung bestritten ist, wenn also entweder der Gemeinderat nicht bereit ist, den Anzug entgegenzunehmen oder aus dem Einwohnerrat der Antrag gestellt wird, einen Anzug nicht an den Gemeinderat zu überweisen. In diesen Fällen findet eine Debatte statt und gelten die normalen Bestimmungen der Geschäftsordnung zur Durchführung einer Einwohnerratsdebatte, d. h. sowohl die Ratsmitglieder als auch die Mitglieder des Gemeinderats können sich zu Wort melden. Nach ständiger Praxis macht der Gemeinderat von diesem Rederecht jedoch keinen Gebrauch, sondern verzichtet immer auf eine Begründung, warum er nicht bereit ist, einen Anzug entgegenzunehmen.

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat die Behandlung von Anzügen in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (SG 152.110; AB) im Ergebnis gleich geregelt. Gemäss § 37 Abs. 3 AB findet ebenfalls nur dann eine Diskussion statt, wenn der Anzug bestritten ist. Im Gegensatz zur Praxis im Einwohnerrat macht der Regierungsrat von seinem Rederecht jedoch durchaus Gebrauch und begründet, warum er nicht bereit ist, einen Anzug entgegenzunehmen. In der Mehrzahl der Fälle verzichtet der Regierungsrat zwar ebenfalls auf die Begründung seines Antrags, hält er eine Erläuterung des Antrags jedoch für notwendig, dann nimmt er mit einer Begründung an der Debatte teil.

2.2 Diskussion im Ratsbüro

Das Ratsbüro hat Verständnis für das Anliegen der Anzugstellenden. Erklärt sich der Gemeinderat nicht bereit, einen Anzug entgegenzunehmen, dann ist von Interesse, welche Beweggründe den Gemeinderat zu diesem Antrag bewogen haben. Sprechen gute Gründe gegen eine Überweisung, z. B. wenn sich die tatsächlichen und rechtlichen Umstände seit der Prüfung eines inhaltlich vergleichbaren Anzugs nicht geändert haben, dann sollte der Einwohnerrat diese Gründe für die Debatte auch erfahren. Ohne Begründung hängt ein Antrag auf Nichtüberweisung in der Luft und wird der Einwohnerrat für die Debatte unter Umständen etwas ratlos zurückgelassen, handelt es sich bei einem Anzug doch lediglich um einen Prüfauftrag. Ist der Gemeinderat zu dieser Prüfung nicht bereit, dann ist davon auszugehen, dass er dafür

triftige Gründe hat. Diese Gründe sollte er nach Auffassung des Ratsbüros dem Rat auch übermitteln.

Das Ratsbüro spricht sich deshalb klar für eine Änderung der heutigen Praxis aus, wonach der Gemeinderat seinen Antrag auf Nichtüberweisung eines Anzugs in keinem Fall begründet. Die Praxis des Grossen Rats, wonach der Regierungsrat situativ entscheidet, ob er seinen Antrag begründet oder nicht, erscheint dabei als guter Weg. Da es durchaus im Interesse der Sitzungsökonomie sein kann, auf eine Begründung zu verzichten, würde es übers Ziel hinausschiessen, wenn der Gemeinderat in der Geschäftsordnung verpflichtet würde, seinen Antrag auf Nichtüberweisung in jedem Fall zu begründen. Das Ratsbüro erachtet deshalb eine Praxisänderung als richtiger Weg und sieht von einem Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung ab. So kann das Anliegen der Anzugstellenden aufgenommen werden, ohne dass die Möglichkeit verloren geht, im Interesse der Sitzungsökonomie im Einzelfall auf eine Begründung zu verzichten.

2.3 Stellungahme des Gemeinderats

Das Ratsbüro hat dem Gemeinderat den Entwurf seines Berichts zur Stellungnahme unterbreitet. Der Gemeinderat unterstützt die vom Ratsbüro vorgeschlagene Praxisänderung und nimmt dazu wie folgt Stellung:

«*Der Gemeinderat versteht die Auffassung des Ratsbüros, dass es für den Einwohnerrat in bestimmten Fällen von Nutzen sein kann, die Beweggründe für einen Antrag auf Nichtüberweisung eines Anzugs zu kennen. Da ein Anzug einen Prüfungsauftrag darstellt, kann eine kurze Erläuterung der Gründe die Meinungsbildung des Einwohnerrats unterstützen und zu einer sachgerechten Debatte beitragen. Gleichzeitig ist der Gemeinderat der Ansicht, dass eine generelle Verpflichtung zur Begründung eines Antrags auf Nichtüberweisung weder erforderlich noch zweckmässig ist. Je nach Sachlage kann es im Interesse einer effizienten und schlanken Sitzungsführung angezeigt sein, auf eine ausführliche Begründung zu verzichten. Der Gemeinderat begrüsst deshalb den vom Ratsbüro vorgeschlagenen Ansatz, wonach künftig im Einzelfall durch den Gemeinderat entschieden werden kann, ob eine mündliche Begründung angezeigt ist. Er wird bei Anträgen auf Nichtüberweisung eines Anzugs jeweils prüfen, ob eine Begründung für die Beratung des Einwohnerrats zweckmässig und sachdienlich erscheint. Dabei wird dem Informationsinteresse des Einwohnerrats sowie einer effizienten Ratsarbeit Rechnung getragen.»*

3. Antrag

Das Ratsbüro beantragt, den Anzug **abzuschreiben.**

Riehen, 16. September 2026

Im Namen des Ratsbüros

Der Präsident:	Der Ratssekretär:
Daniele Agnolazza	David Studer Matter